

# RS Vwgh 1995/7/28 95/02/0168

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/12/16 92/02/0273 2 (eine korrekte Fristenvormerkung besteht nicht nur in dem rein technischen Vorgang der Eintragung der Frist - hier: Fehler beim Umblättern im Fristvormerkkalender -, sondern auch in der Berechnung dieser Frist, sodaß von einem minderen Grad des Versehens auf Seiten des Rechtsanwaltes im Beschwerdefall nicht gesprochen werden kann).

## Stammrechtssatz

Die Einhaltung von Rechtsmittelfristen erfordert von der Partei größtmögliche Sorgfalt (Hinweis E 4.9.1992, 90/19/0471; hier Eintragung eines unrichtigen Datums in den Fristvormerkkalender).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020168.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)